

# Polzeiverordnung

Vom 12. Juni 1995

SRL-Nr. 510.1

Durch die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Affoltern vom 21. September 1995 ist diese Verordnung am 22. September 1995 in Kraft getreten.



GEMEINDE

**Kappel** am Albis

## **Polizeiverordnung** der Gemeinde Kappel am Albis

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 15 Abs. 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Kappel am Albis vom 9. Dezember 1994 erlässt der Gemeinderat Kappel am Albis folgende Polizeiverordnung.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Polizeiverordnung, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Art 1.

#### **Zweck**

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Kappel am Albis.

Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Art 2.

#### **Polizeiorgane**

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.

Art 3.

#### **Aufgaben der Polizeiorgane**

Die Polizeiorgane haben für die Sicherheit von Mensch, Tier und Eigentum zu sorgen, Verbrechen, Vergehen und Übertretungen zu verhindern sowie die öffentliche Ruhe und Ordnung zu erhalten.

Art 4.

#### **Polizeiliche Anordnung und Vorladungen**

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

Art. 5

#### **Störung der polizeilichen Tätigkeit**

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizeiorgane.

Art 6.

### **Identitätsnachweis**

Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen

Art 7.

### **Ausweispflicht der Polizeiorgane**

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen Einsicht in deren Dienstausweis zu verlangen.

Art 8.

### **Beschwerden**

Beschwerden über Gemeinde-Polizeiorgane und deren Anordnungen sind dem Polizeivorstand zuhanden des Gemeinderates schriftlich einzureichen.

Art 9.

### **Hilfeleistungen**

Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren, den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.

Art 10.

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die von den Gemeindebehörden öffentlich bekanntgegebenen Anordnungen und Erlasse gelten für jedermann als verbindlich.

## **II. Einwohnerkontrolle**

Art 11.

### **Persönliche Meldepflicht**

Wer sich in der Gemeinde niederlässt oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Art 12.

### **Beschränkte persönliche Meldepflicht**

Wer ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt oder sich in Hotels, Pensionen, Heimen usw. aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert 8 Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist zu erfolgen.

Art 13.

### **Schriftenhinterlegung**

Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen und der AHV-Ausweis vorzulegen.

Eigene Ausweise sind zu hinterlegen für:

- a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, auf Beginn des Jahres, in dem sie 20 Jahre alt werden,
- b) unmündige Kinder, die nur unter Gewalt eines Elternteils stehen,
- c) Pflegekinder,
- d) getrennt lebende Ehegatten

Art 14.

### **Erneuerung von Ausweisen**

Hinterlegte Ausweisschriften, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor Ablauf erneuern oder durch ein anderes Ausweispapier ersetzen zu lassen. Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

Art 15.

### **Aufenthalt**

Wer in der Gemeinde Logis nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalter, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten,) hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Als Ausweis ist eine Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen, wonach die betreffende Person Niederlassung in jener Gemeinde hat.

Um das Wochenaufenthalterstatut beibehalten zu können, hat die betreffende Person regelmässig wöchentlich in die Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.

Personen die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet sind, kann Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, gilt Kappel am Albis als Niederlassungsort.

Art 16.

### **Meldepflicht Dritter**

Haushaltungsvorstände, Vermieter, Verpächter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie, bzw. ihrem Haus (vorbehältlich der in Art. 12 aufgeführten Fälle innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Der gleichen Meldepflicht unterstehen Personen, die Räume für selbstständige Erwerbstätigkeit vermieten. Die Meldepflicht Dritter ersetzt nicht die persönliche Meldepflicht. (Art. 11)

Art 17.

### **Meldepflicht des Gastgewerbes**

Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Gesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht.

Art 18.

### **Fahrendes Volk**

Fahrendes Volk, das sich in der Gemeinde aufhalten will, hat sich sofort, unaufgefordert bei der Gemeinderatskanzlei zu melden. Die Aufenthaltsbewilligung wird für höchstens 10 Tage

Art 19.

### **Vorbehalt besonderer Vorschriften**

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.

Art 20.

### **Umzug innerhalb der Gemeinde**

Wer seine Wohnung oder sein Logis innerhalb der Gemeinde wechselt, hat den Umzug innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Art 21.

### **Abmeldung**

Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises abzumelden.

Art 22.

### **Auskunftspflicht**

Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Einwohnerkontrolle auf Verlangen die erforderlichen Personaldaten ihrer Arbeitnehmer bekanntzugeben und Einsicht in ihre Arbeitnehmerkontrolle zu gewähren.

Art 23.

### **Auskunftspflicht**

Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Einwohnerkontrolle auf Verlangen die erforderlichen Personaldaten ihrer Arbeitnehmer bekanntzugeben und Einsicht in ihre Arbeitnehmerkontrolle zu gewähren.

Art 24.

### **Auskünfte der Einwohnerkontrolle, Datenschutz**

Es wird auf das Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 6. Juni 1993 und die dazugehörige Verordnung verwiesen.

### **III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im allgemeinen**

Art 25.

#### **Allgemeiner Schutz der Personen und Tiere**

Es ist verboten, Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

Art 26.

#### **Missbräuchlicher Alarm**

Jeder Missbrauch von Alarmanlagen, Notruf und Notsignalen ist verboten.

Art 27.

#### **Allgemeiner Schutz der Personen und Tiere**

Es ist verboten, Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

Art 28.

#### **Schiessgelände**

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art 29.

#### **Abbrennen von Feuerwerk**

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet.

Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen. In der Nähe besonders gefährdeter Gebäude (z.B. Scheunen usw.) ist das Abbrennen von Feuerwerk in einem Umkreis von 50 Metern strikte verboten.

Art 30.

#### **Sicherung von Bodenöffnungen**

Gruben, Schächte, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen nicht ohne Aufsicht oder gesicherte Absperrung geöffnet bleiben.

Art 31.

#### **Sicherung von Baustellen**

Baustellen, Gräben usw. sind auf öffentlichem und privatem Grund zu sichern und nötigenfalls so abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art 32.

### **Einzäunungen**

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzende oder sonst leicht zugängliche Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.

Art 33.

### **Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen**

Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichen Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art 34.

### **Verbot von Veranstaltungen**

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund verbieten, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art 35.

### **Strassenbenennung, Hausnummerierung**

Für die Benennung von Strassen und das Anbringen von Strassennamens- und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig.

Art 36.

### **Tierhaltung**

Tiere sind so zu halten und zu verwahren, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen. Der Betrieb von Tierheimen sowie tier-sportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

Für die Hundehaltung gilt die diesbezügliche kantonale Gesetzgebung.

Art 37.

### **Sammlungen**

Die Durchführung von Geldsammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Die ortsansässigen Vereine werden von dieser Auflage befreit

Art 38.

### **Immissionen**

Gesundheitsschädigende oder übermässig belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen und Lichtquellen sind verboten.

Art 39.

### **Feuer im Freien**

Das Feuern im Freien ist untersagt, soweit dadurch Personen durch Geruch oder Rauch in unzumutbarer Weise belästigt werden.

## **IV. Lärmschutz**

Art 40.

### **Grundsatz**

Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

Art 41.

### **Gewerbe, Baugewerbe und Industrie**

Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle technischen, baulichen und betrieblichen möglichen sowie wirtschaftlich tragbaren Verbesserungen nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Lärmschutz vorzukehren.

Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Betonmischern und anderen besonders lärmigen Einrichtungen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen.

Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen.

Zum Schutz von speziellen Objekten, wie Friedhof, Schulen, Kirche etc. kann der Gemeinderat zu bestimmten Zeiten lärmige Bauarbeiten ganz einstellen lassen.

Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten.

Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art 42.

### **Landwirtschaft, Haus und Garten**

Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, wie Rasenmäher, Kettensägen usw. sind so zu unterhalten und zu bedienen dass Lärm möglichst vermieden wird.

Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Unaufschiebbare landwirtschaftliche Erntearbeiten und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 07. bis 12 Uhr und von 13.00 bis 21.00 Uhr (an Samstagen bis 20.00 Uhr) ausgeführt werden.

Art 43.

### **Motorsport**

Motorsportliche Veranstaltung und Trainingsfahrten (Moto- / Autocross, Co-Carts usw.) bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art 44.

### **Modellflugzeuge, lärmige Spielzeuge**

Die Verwendung von lärmigen Modellflugzeugen, Modellautos und ähnlichem Spielzeug ist verboten.

Art 45.

### **Schiesslärm**

Im Interesse der Lärmbekämpfung sollen Schiessübungen nach Möglichkeit auf wenige Tage konzentriert werden. Der Gemeinderat kann verlangen, dass die jährlichen Schiessprogramme seiner Genehmigung bedürfen.

Art 46.

### **Singen, Musizieren usw.**

Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprecher und Verstärkungen zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern und ausserhalb von Häusern dürfen Drittpersonen nicht belästigen.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen.

Für Veranstaltungen wie Dorffeste, Quartierfeste usw. kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Art 47.

### **Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen**

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören.

Aussen-Signale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als 3 Minuten ertönen.

## **V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums**

Art 48.

### **Unfug, Instandstellung, Kosten**

Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten, es ist untersagt, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu verändern.

Wer öffentlichen Grund, insbesondere Strassen, verunreinigt oder beschädigt, hat denselben auf eigene Kosten zu reinigen oder instandzustellen.

Art 49.

### **Gesteigerter Gemeingebrauch**

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken aller Art ohne Bewilligung des Gemeinderates ist verboten.

Art 50.

### **Unterhalt von Fahrzeugen**

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Art 51.

### **Abstellen von Fahrzeugen**

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nur mit Bewilligung der Gemeindebehörde länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehengelassen werden.

Vorschriftswidrig oder ohne gültige Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge, sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht befolgt werden. Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu tragen.

Art 52.

### **Schutz von Kulturen und Anlagen**

Das unberechtigte Gehen, Fahren und Reiten über fremdes Kulturland ist verboten.

Tierhalter haben ihre Tiere so zu beaufsichtigen, dass Gehwege, Parkanlagen, fremde Gärten, landwirtschaftliche Kulturen usw. weder verunreinigt noch beschädigt werden.

Art 53.

### **Rettungs- und Löscheinrichtungen**

Hydranten dürfen ohne besondere Bewilligung des Feuerwehrkommandos oder der zuständigen Wasserversorgung nur in Notfällen benützt werden.

Die Zugänge zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten, Löschposten usw.) sind stets freizuhalten.

Art 54.

### **Zurückschneiden von Pflanzen, Verkehrssicherheit**

Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen, sowie Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken.

## **VI. Wirtschaftspolizei**

Art 55.

### **Polizeistunde**

Die Schliessungsstunde wird auf 24.00 Uhr angesetzt. Die Gäste haben das Lokal innert 30 Minuten zu verlassen.

Art 56.

### **Aufheben des Wirtschaftsschlusses**

Der Wirtschaftsschluss ist an folgenden Tagen aufgehoben: Neujahrstag, ein Tag in der Fasnachtszeit, 1. August, Silvester, Chilbi in den einzelnen Gemeindeteilen.

Art 57.

### **Aufschub des Wirtschaftsschlusses**

Gesuche um Aufschub des Wirtschaftsschlusses müssen vom Patentinhaber mindestens zwei Tage zum Voraus beim Polizeivorstand eingereicht werden. Für jede Bewilligung hat der Patentinhaber eine vom Gemeinderat festgesetzte Gebühr zu entrichten.

Nach Gemeindeversammlungen und nach der Hauptübung der Feuerwehr wird der Wirtschaftsschluss in allen Wirtschaften um zwei Stunden hinausgeschoben.

Art 58.

### **Geschlossene Gesellschaften**

Ein Patentinhaber kann auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligt werden. Solche Gesuche sind mindestens vier Arbeitstage vor der Veranstaltung der Gemeindekanzlei einzureichen.

Art 59.

### **Schliessung von Gastgewerbebetrieben**

Wird durch einen Gastgewerbebetrieb oder andere Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

Für Gastwirtschaften, die wegen Lärm oder Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten gegeben haben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.

## **VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen**

Art 60.

### **Polizeibewilligungen**

Gesuche um Polizeibewilligungen sind in der Regel schriftlich einzureichen und zu begründen. Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden. Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art 61.

### **Durchsetzung der Verordnung**

Die Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.

Art 62.

### **Polizeiliche Massnahmen**

Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zutreffen.

Art 63.

### **Kosten polizeilicher Massnahmen**

Die Kosten polizeilicher Massnahmen werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt.

Art 64.

### **Strafen**

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Polizeibussen bestraft.

Der zulässige Bussen-Höchstansatz ergibt sich aus dem kantonalen Recht. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Art 65.

### **Spruch- und Schreibgebühren**

Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt.

Art 66.

### **Depositen**

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten einzufordern. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Falle vorbehalten.

Art 67.

### **Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang**

Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig

## VIII. Schlussbestimmung

Art 68.

Diese Verordnung tritt nach Eintritt ihrer Rechtskraft (d.h. am Tage nach der Rechtskraftbescheinigung durch den Bezirksrat Affoltern) in Kraft. Mit dieser Verordnung wird die Polizeiverordnung der Gemeinde Kappel am Albis vom 6. August 1974 und alle anderen mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Kappel am Albis, 12. Juni 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:  
J. Schneebeili

Der Schreiber  
H. Frick

Durch Rechtskraftbescheinigung des Bezirkrates Affoltern vom 21.9.1995 ist diese Verordnung am 22. September 1995 in Kraft getreten.